

# **Satzung über die Gebühren des Willy-Machold-Kindergartens der Gemeinde Dörfles-Esbach-Landkreis Coburg**

## **(Kindergartengebührensatzung)**

vom 20.06.2006 einschließlich 1. bis 6. Änderungsatzung vom 17.07.2019

**Die Gemeinde Dörfles-Esbach erlässt auf der Grundlage der Art 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Willy-Machold-Kindergarten der Gemeinde Dörfles-Esbach.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung Benutzungsgebühren.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

- 1) Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für die Dauer des Betreuungsverhältnisses. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der wirksamen Anmeldung und endet durch die wirksame Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder automatisch mit der Einschulung des Kindes.
- 2) Die Gemeinde erlässt bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und bei jeder Änderung, die abgabenrechtliche Auswirkungen hat, einen Abgabebescheid.

### **§ 5 Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühren sind als monatliche Beträge zu zahlen. Die Benutzungsgebühr für ein Betreuungsjahr wird insgesamt durch 12 Monatsbeträge erhoben.
- 2) Die Monatsbeträge werden jeweils am 01. des Monats im Voraus fällig und sind bis spätestens zum 05. eines jeden Monats zu bezahlen.

## § 6 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren sind auch für Zeiträume zu entrichten, in denen die Einrichtung, während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen aufgrund der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Dörfles-Esbach, geschlossen bleibt.
- 2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats, für den Eintrittsmonat die vollen monatlichen Benutzungsgebühren zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr zu zahlen.  
Für die Folgemonate werden die Monatsbeträge bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses monatlich fällig.
- 3) Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- 4) Die Gebühr für die Benutzung der Einrichtung kann unter Beachtung der Zahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ermäßigt werden.
- 5) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro fällig.
- 6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wirksam werden der schriftlichen Abmeldung eines Kindes bei der Kindergartenleitung.

## § 7 Gebührenhöhe

- 1) Die Benutzungsgebühr für in die Tageseinrichtung aufgenommene Kinder wird nach der von den Personensorgeberechtigten gebuchten durchschnittlichen Betreuungszeit berechnet. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche (4 Stunden pro Tag). Für Kinder unter 3 Jahren gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Betreuungsstunden (mindestens 3 Stunden täglich). Die Benutzungsgebühr wird jeweils für das gesamte Betreuungsjahr festgelegt. Sie ist in 12 Monatsbeträgen zu entrichten.

Die jeweils monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt ab 01.09.2016:

bei einer Betreuungszeit von täglich	für das 1. Kind einer Familie	für das 2. Kind einer Familie	für das 1. Krippenkind einer Familie	für das 2. Krippenkind einer Familie
bis 3 Stunden			125,00 €	109,00 €
bis 4 Stunden	81,00 €	71,00 €	137,00 €	121,00 €
bis 5 Stunden	89,00 €	79,00 €	151,00 €	135,00 €
bis 6 Stunden	98,00 €	88,00 €	165,00 €	149,00 €
bis 7 Stunden	106,00 €	96,00 €	179,00 €	163,00 €
bis 8 Stunden	115,00 €	105,00 €	193,00 €	177,00 €
bis 9 Stunden	124,00 €	114,00 €	207,00 €	191,00 €
über 9 Stunden	132,00 €	122,00 €	221,00 €	205,00 €

- 2) Die Eltern sind verpflichtet jede Änderung umgehend mitzuteilen. Bei Verstoß kann ein Bußgeld festgesetzt werden.
- 2a) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zu den Kindergartengebühren für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

Für Kinder die bis zum 31.12.2018 das 3. Lebensjahr vollendet haben werden die Zuschüsse des Freistaates Bayern zur Entlastung der Familien rückwirkend ab 01.04.2019 auf die Gebührenschild angerechnet.

Für Kinder die im laufenden Kalenderjahr das 3. Lebensjahr vollenden, wird der Beitragszuschuss des Freistaates Bayern ab 01.09. des laufenden Jahres gewährt.

Der Zuschuss mindert ab dem Zeitpunkt der Gewährung die anfallenden Kindergartengebühren. Die Anrechnung der gewährten Zuschüsse ist jeweils auf die Höhe der festgesetzten Kindergartengebühr begrenzt.

- 3) Abweichungen von der festgelegten Buchungszeit können kurzfristig nur im Rahmen der Flexibilisierung innerhalb der gebuchten Buchungszeit erfolgen und sind mit der Kindergartenleitung im Vorfeld abzustimmen.  
Eine kurzfristige nicht regelmäßige zusätzliche Unterbringung im Sinne § 3 Abs. 9 der Kindertageseinrichtungssatzung kann nur im Rahmen der Betriebserlaubnis und des zur Verfügung stehenden Personals möglich und ist im Vorfeld durch die Kindergartenleitung zu genehmigen.  
Wird durch das Kindergartenpersonal festgestellt, dass die wöchentliche Buchungszeit erheblich über- oder unterschritten wurde muss zwingend eine Anpassung an die tatsächlich in Anspruch genommenen Buchungszeiten erfolgen. Die Buchungszeit ist erheblich über- bzw. unterschritten, wenn die tatsächlich in Anspruch genommenen Buchungsstunden nicht der gebuchten Buchungskategorie entsprechen.  
Um- insbesondere Höherbuchungen können nur unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und Einhaltung der festgelegten Fristen unter Berücksichtigung der Kapazität (Betriebserlaubnis und zur Verfügung stehenden Personalstunden) des Kindergartens erfolgen.  
Die Gemeinde als Träger der Einrichtung ist berechtigt den entstehenden Mehraufwand für tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeiten in Rechnung zu stellen.  
Werden die gebuchten Betreuungszeiten dauerhaft nicht eingehalten kann der Ausschluß von der Betreuung im Willy-Machold-Kindergarten erfolgen.
- 4) Die Ermäßigung für das zweite Kind und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Eine Ermäßigung wird für das älteste Kind gewährt. Ab drei und mehr Kindern, die die Tageseinrichtung besuchen sind nur Gebühren für die beiden jeweils jüngsten Kinder zu zahlen.
- 5) Ab dem 1. des Monats, in dem ein Krippenkind das 3. Lebensjahr vollendet, wird dieses wie ein Regelkind behandelt. Im Krippenbeitrag sind notwendige Pflegemittel nicht enthalten. Diese sind von den Personensorgeberechtigten zu beschaffen und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6) Werden Betreuungszeiten über die regulären Öffnungszeiten des Kindergartens hinaus in Anspruch genommen, wird eine Gebühr i.H.v. 20,00 € pro angefangene halbe Stunde berechnet (ausgenommen: vom Kindergarten festgelegte Veranstaltungen).

**§ 8**  
**Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

Die Gemeinde informiert die Personensorgeberechtigten über die Höhe der Benutzungsgebühr durch Aushang im Kindergarten.

**§ 9**  
**Übernahme der Elterngebühren**

- 1) Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den dort genannten Voraussetzungen übernommen werden. Bis zum positiven Bescheid des Kostenträgers entrichten die Personensorgeberechtigten das Betreuungsentgelt.
- 2) Ein Antrag ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu stellen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörfles-Esbach, 17.07.2019  
Gemeinde Dörfles-Esbach

gez.

Döhler  
1. Bürgermeister

(Siegel)